

Am 26. April 1946 starb in Fürstenried der Geheime Regierungsrat Dr. Eduard Eichmann, o. Professor des Kirchenrechts an der Theologischen Fakultät der Universität München. Er hatte an der wiedererrichteten Fakultät seine Vorlesungen wieder aufgenommen und noch am Vorabend seines Todes an der Neuauflage seines Lehrbuches des Kirchenrechts gearbeitet. Mit ihm ist auch der äußeren Erscheinung nach eine der markantesten Gelehrtengealten der Münchener Universität aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen heimgegangen. Eduard Eichmann wurde am 14. Februar 1870 in Hagenbach in der Pfalz geboren und ist sein ganzes Leben an seiner Pfälzer Heimat gehangen. Er studierte Theologie in Würzburg und Rechtswissenschaft in München. Seine umfangreiche juristische Dissertation „Der recursus tamquam ab abusu“ (Breslau 1903) verschaffte ihm 1905 einen Ruf als Professor des Kirchenrechts an die Theologische Fakultät der deutschen Universität in Prag. Im Jahre 1911 nahm er einen längeren Studienurlaub, um in Rom an der Vatikanischen Bibliothek Forschungen über die Geschichte der deutschen Kaiserkrönung im Mittelalter anzustellen. Im Jahre 1913 erhielt Eichmann einen ehrenvollen Ruf als Professor des Kirchenrechts an die Theologische Fakultät der Universität Wien. Es war eine glückliche Fügung, daß ich, der ich in gleicher Zeit von Eichstätt her an die Wiener Universität berufen wurde, mit ihm im gleichen Hause wohnen konnte. Seit dieser Zeit war er mir ein lieber, treuer Freund und Weggefährte bis zu seinem Tode. Wir begegneten uns auch wissenschaftlich auf dem gemeinsamen Boden des mittelalterlichen Geisteslebens und stimmten auch in der Auffassung des akademischen Lehrberufes überein. Ostern 1918 übernahm Eichmann den Lehrstuhl des Kirchenrechts an der Theologischen Fakultät der Universität München und ich folgte ihm im Herbst

des gleichen Jahres als Professor der Dogmatik in München nach. Eichmann war ein geborener akademischer Lehrer, der seine Zuhörer durch die Klarheit und Lebendigkeit seines Vortrages und durch seine liebenswürdige, ungezwungene Art zu fesseln verstand, die Teilnehmer an seinem Seminar zu exaktem methodischem wissenschaftlichem Arbeiten anzuleiten wußte und sich besonders um seine Doktoranden annahm. In Kollegenkreisen erfreute er sich eines hohen Ansehens und großer Beliebtheit, und er hatte unter den Professoren anderer Fakultäten zahlreiche Freunde. Im Jahre 1929 wurde er durch das Vertrauen seiner Kollegen zum Rektor der Universität gewählt. Im Jahre 1927 erfolgte seine Wahl zum ordentlichen Mitglied der Philosophisch-historischen Abteilung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Im Jahre 1937 wurde Eichmann als Professor emeritiert. Zu seinem 70. Geburtstag (1940) wurde ihm von seinen Freunden und Schülern eine umfangreiche Festschrift überreicht (herausgegeben von Martin Grabmann und Karl Hofmann), an der sich Theologen, Juristen und Historiker beteiligten.

Eduard Eichmann war nicht bloß ein hochgeschätzter akademischer Lehrer, sondern auch ein ganz hervorragender Forscher auf den Gebieten der Rechtsdogmatik und noch mehr der kirchlichen Rechtsgeschichte und der mittelalterlichen Geschichte überhaupt. Für seine rechtsdogmatischen Arbeiten, die in großem Stil erst nach Erscheinen des Codex juris canonici einsetzten, kam ihm seine vorzügliche juristische Ausbildung und Ausrüstung besonders zugute. Er hat als erster unter den deutschen Kirchenrechtslehrern die juristische Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuches im weiten Umfang in Angriff genommen. Rasch nacheinander erschienen aus seiner Feder „Das Strafrecht des Codex Juris Canonici“ (Paderborn 1920), „Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Juris Canonici“ (Paderborn 1921) und „Das Prozeßrecht des Codex Juris Canonici“ (Paderborn 1921). Sein Meisterwerk auf rechtsdogmatischem Gebiete ist sein Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, das zuerst in einem Bande, dann in zwei Bänden in vier Auflagen erschienen ist (Paderborn 1923, 1926, 1930, 1934). Eine Neuausgabe und Neubearbeitung dieses Lehrbuches durch seinen Schüler und Nachfolger Professor Klau-

Mörsdorf ist weit vorangeschritten. Eine spanische Übersetzung desselben wurde von Professor I. Gomez Piñan an der juristischen Fakultät der Universität Murcia hergestellt (Barcelona 1931). Gleichzeitig erschien eine spanische Übersetzung seines Prozeßrechts durch Nicolás S. de Otto (Barcelona 1931). Das Lehrbuch des Kirchenrechts von Eichmann ist eine meisterhafte Auslegung und Darstellung des kirchlichen Rechts im engsten Anschluß an den Codex selbst, wobei besonderes Gewicht auf die Herausarbeitung der ratio, des Geistes und Sinnes der canones gelegt wird. Außerdem hat Eichmann in Zeitschriften „Theologie und Glaube“, „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, „Klerusblatt“ eine große Anzahl von Einzeluntersuchungen über Fragen des geltenden Kirchenrechts veröffentlicht.

Auch Fragen des Staatskirchenrechts hat sich das Interesse dieses vielseitigen Kanonisten zugewendet. In dieses Gebiet fällt ja schon als ein sehr bedeutendes Werk seine juristische Dissertation „Der recursus ab abusu nach deutschem Recht“ (Breslau 1903). Abgesehen von mehreren Zeitschriftenaufsätzen seien die Monographie „Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern“ (Paderborn 1910) und seine Rektoratsrede „Staat, Religion und Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung“ (München 1930) hervorgehoben.

Doch der Schwerpunkt der großen wissenschaftlichen Leistung Eduard Eichmanns, weshalb er auch hauptsächlich in unsere Akademie Aufnahme gefunden hat, liegt auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte und der Geschichte des Mittelalters. Leider ist er nicht dazu gekommen, seine so gerne gehörten Vorlesungen über kirchliche Rechtsgeschichte drucken zu lassen. Im Mittelpunkt seiner rechtshistorischen Forschung stehen „die beiden Schwerter“, stehen Sacerdotium und Imperium, Papsttum und Kaisertum im Mittelalter. In diesen Fragenkomplex greift schon tief sein inhaltvolles Buch „Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters“ (Paderborn 1909) ein. Texte für dieses Arbeitsgebiet stellt seine Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht (Bd. I: Paderborn 1912, 2. Aufl. 1925, Bd. II 1914) zur Verfügung. Hierfür sind auch einschlägig seine Untersuchungen der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters „Kirchenbann und Königswahlrecht im

Sachsenspiegel“ (Historisches Jahrbuch 31 [1910] 233–331); „Das Exkommunikationsprivileg der deutschen Kaiser im Mittelalter“ (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung 1 [1911] 160–194); „Die Stellung Eickes von Repgau zu Kirche und Staat“ (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 38 [1917] 718–737).

Doch im Vordergrund der rechtshistorischen Forschungsarbeit stand ein großes Thema von zentraler Bedeutung, das wie ein Brennpunkt die Strahlen seines theologischen, historischen und juristischen Denkens in sich sammelte: Die abendländische Kaiserkrönung im Mittelalter. Mit einer eisernen Konsequenz wissenschaftlichen Arbeitens und mit einer liebenden Hingabe an diesen großen, weitverzweigten Gegenstand hat er hierüber rastlos Einzeluntersuchung über Einzeluntersuchung veröffentlicht. Ich kann hier diese teilweise umfangreichen rund zwanzig Abhandlungen, die im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, in den Festschriften für Georg von Hertling, Sebastian Merkle, Kardinal Franz Ehrle, Martin Grabmann und Ulrich Stutz erschienen sind, nicht aufzählen. Ich hebe nur seine Akademieabhandlung „Königs- und Bischofsweihe“ (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung, 1928) hervor, in welcher im Parallelismus zur Liturgie der Bischofsweihe die biblischen, liturgischen und rechtlichen Grundlagen der abendländischen Herrscherweihe meisterhaft dargestellt werden.

Die Krönung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit Eduard Eichmanns, sein eigentlicher Lebenszweck, zugleich die organische Zusammenfassung seiner vorausgehenden Untersuchungen ist das zweibändige Werk „Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik“ (Würzburg 1942). Der Echter-Verlag Würzburg hat diesem herrlichen Werk durch reiches, vom Verfasser selbst ausgewähltes Illustrationsmaterial und durch eine für die Kriegszeit sehr schöne Buchausstattung ein würdiges Gewand gegeben. Ich kann hier auf den Inhalt dieses Werkes, das ernste große wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer den Leser bis zum Schluß fesselnden sprachlichen Darstellung bietet,

nicht eingehen. Der erste Band gibt ein Gesamtbild der geschichtlichen Entwicklung der Kaiserkrönung auf Grund der Krönungsordines in der Fränkischen Kaiserzeit, in der Zeit der Ottonen und Salier und in der Zeit von Otto IV., 1209, bis Karl V., 1530. In der Entwicklung des Krönungsritus spiegeln sich auch die Reichs- und Kaiseridee und die Formen des Verhältnisses von Kaisertum und Papsttum (Vom Königspriestertum zum Priesterkönigtum, Der päpstliche Imperialismus) wider. Der zweite Band bringt Einzeluntersuchungen über Topographie, über die Insignien als Träger der Reichs- und Kaiseridee, über die Kaisergewandung, über die Eide, über das Palatium Lateranense, über die Krönungsservitien und über den Bügel- und Zügeldienst. Das zweibändige Werk war in wenigen Wochen vergriffen. Eichmann hat eine neue Auflage fertiggestellt, die im gleichen Verlag erscheint. Er hat auch noch an einer Geschichte der Papstkrönung gearbeitet, die er weit vorgebracht hat. Es wäre für mich ein Herzenswunsch, dieses opus posthumum herauszubringen. Eichmann hat sein Werk „Die Kaiserkrönung im Abendland“ mir gewidmet und am Schlusse des Vorwortes diese Widmung mit den freundschaftlichen Worten motiviert: „Gewidmet sei das Buch, das ich als meine Lebensarbeit bezeichnen darf, dem Manne und Gelehrten, der mir seit unserer gemeinsamen Tätigkeit in der alten Kaiserstadt an der Donau und an deren Universität ein lieber, treuer Freund und Weggenosse, vielfach auch Berater in den Fragen des mittelalterlichen Geisteslebens gewesen und geblieben ist: Martin Grabmann“. In der von ihm noch abgeschlossenen zweiten Auflage hat Eichmann auch mit Einwänden, die von Historikern gegen die eine und andere These seines Werkes erhoben worden sind, sich mit der ihm eigenen Sachlichkeit und Sachkenntnis auseinandergesetzt.

Martin Grabmann